



Internationale Zusammenarbeit 2024

Modul B/Projektbeiträge Beitragsbedingungen

Merkblatt Nr. 5

1. Die Stadt Zürich gewährt die Beiträge an Projekte der internationalen Zusammenarbeit (RIZA, AS Nr. 856.130) im Rahmen des vom Gemeinderat festgesetzten Kredits und nach den Vorgaben des RIZA. Zur Gewährleistung einer geordneten Auszahlung sowie zur Sicherung der Rechenschaftspflicht gegenüber dem Gemeinderat gelten folgende Bedingungen:
2. Unter dem Modul B/Projektbeiträge dürfen keine Projekte eingereicht werden, die bereits über Modul A mit einem Programmbeitrag finanziert werden.
3. Die Gewährung von Unterstützungsbeiträgen orientiert sich an der Qualität des eingereichten Projekts. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Beitrags.
4. Die gesuchstellende NGO mit Hauptsitz in der Schweiz verpflichtet sich, die nachfolgenden Beitragsbedingungen einzuhalten. Die Beitragszusprechung ist an folgende Bedingungen geknüpft:
 - a) Der Beitrag ist ausschliesslich für das unterstützte Projekt gemäss dem eingereichten Gesuch und dem damit verbundenen Projektbeschrieb zu verwenden.
 - b) Der Beitrag wird unter dem Vorbehalt gewährt, dass das Projekt im Sinne des eingereichten Gesuchs im Jahr 2024 ausgeführt wird – andernfalls muss der Beitrag zurückerstattet werden (vgl. Ziff. 4 lit. c und d sowie Ziff. 5).
 - c) Kann das Projekt im Projektgebiet nicht wie eingereicht begonnen oder durchgeführt werden oder ist das Projekt überfinanziert, ist die Stadt Zürich (Präsidialdepartement, Stadtentwicklung, Bereich Aussenbeziehungen) umgehend, spätestens jedoch **zwei Monate** nach Bekanntwerden der Schwierigkeiten, zu benachrichtigen.
 - d) Im Falle von weiteren ausserordentlichen Vorkommnissen, namentlich dann, wenn sich die finanzielle Situation der gesuchstellenden NGO innert kurzer Zeit namhaft und in ungewöhnlicher Weise verschlechtern sollte sowie bei weitreichenden personellen Problemen, ist die Stadt Zürich **ohne Verzug** zu informieren.
 - e) Die gesuchstellende NGO verpflichtet sich, dass die Bevölkerung im Projektgebiet ohne Unterschied von Ethnie, Herkunft, Religion, politischer Zugehörigkeit oder ähnlichen Unterscheidungsmerkmalen Zugang zum Projekt und den vereinbarten Leistungen hat.
 - f) Die gesuchstellende NGO hat die **finale Berichterstattung** bei einem einmalig unterstützten Gesuch im Folgejahr, bei einem Projekt, das eine zweimalige Unterstützung erhalten hat (Zweijahresgesuch, Folgegesuch), im dritten Jahr einzureichen. Die finale Berichterstattung ist im ersten Quartal 2025 einzureichen. Die genaue Frist wird jeweils auf der Webseite der Stadtentwicklung, Aussenbeziehungen, internationale Zusammenarbeit, bekannt gegeben. Für die Berichterstattung sind die im Gesuchsportal erforderlichen Eingaben und Dokumenten-Uploads zu machen.
 - g) Organisationen, die ihrer Berichterstattungspflicht nicht nachkommen, werden bei künftigen Vergaben nicht mehr berücksichtigt.
 - h) Die gesuchstellende NGO verpflichtet sich, der Stadt Zürich sämtliche Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen einzureichen, die für die Beurteilung der Einhaltung der Beitragsbedingungen notwendig sind.
5. Die Stadt Zürich behält sich die Rückforderung des Beitrags oder eines Teils davon bei Nichterfüllen der vorliegenden Beitragsbedingungen vor.